

Entwurf

Verordnung über die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen (Qualitätsanalyse-Verordnung – QA-VO)

Vorbemerkungen

Zielsetzung

Ziel der Qualitätsanalyse ist es, die Qualität von Schulen zu sichern und nachhaltige Impulse für deren Weiterentwicklung zu geben. Dies geschieht dadurch, dass erfahrene Qualitätsprüferinnen und -prüfer einen Blick von außen auf interne Schulprozesse werfen und den Schulen eine Rückmeldung über ihre Qualitäten und Verbesserungsbereiche geben (§ 1 Abs. 1 QA-VO).

Qualitätsteams

In jedem Regierungsbezirk werden zukünftig so genannte "Qualitätsteams" die Schulen aufsuchen und diese bei ihrer Schulentwicklungsarbeit unterstützen (§ 1 Abs. 2 bis 4 QA-VO). Die Qualitätsteams gehören zu den Dezernaten 4 Q, die als eigenständige Dezernate in allen Bezirksregierungen neu eingerichtet worden sind (§ 2 QA-VO). Die Dezernate 4Q sind sowohl personell als auch funktionell von der originären Schulaufsicht vollständig getrennt. Dezernentinnen und Dezernenten, die in den Dezernaten 4 Q tätig sind, haben keine weiteren schulaufsichtlichen Aufgaben. Die Schulen sind im Rahmen der Qualitätsanalyse zur Mitwirkung verpflichtet (§ 3 Abs. 1 QA-VO). Die klare Trennung zwischen den Qualitätsprüferteams und der originären Schulaufsicht gewährleistet eine eindeutige Zuständigkeits- und Rollentrennung, die vertrauensbildend wirksam ist. Alle Qualitätsprüferinnen und -prüfer durchlaufen eine umfangreiche Qualifizierung, die den theoretisch-wissenschaftlichen Hintergrund genauso umfasst wie das Training der sicheren Handhabung der Instrumente und der Anwendung in der Praxis.

Die Qualitätsteams ermitteln daten- und leitfadengestützt Informationen über die bestehenden Schulentwicklungsprozesse und geben den Schulen dezidierte Rückmeldungen über ihre Qualitäten und Verbesserungsbereiche. Die Qualitätsanalyse ist vor allem ein Instrument zur Selbstvergewisserung von Schulen. Eine Schule, die ihre Stärken evaluiert hat, wird diese zukünftig noch wirksamer nutzen und als aner kennenswert im Schulalltag festigen können. Ebenso können datengestützte Informationen über Verbesserungsbereiche in Schulen allen Beteiligten Anlass geben, diese zu erkennen und ihnen zielgerichtet entgegen zu wirken.

Das zentrale Anliegen der Qualitätsanalyse Nordrhein-Westfalen ist es, die Schulen in ihrer Eigenverantwortung zu stärken. Die durch die Qualitätsanalyse ermittelten detaillierten Informationen helfen den Schulleitungen und Kollegien in ihrer weiteren schulischen Entwicklungsarbeit, da sie Entscheidungen absichern und perspektivische Zielvereinbarungen nahe legen.

Arbeitsweise und Instrumente

Qualitätsanalyse nimmt Schule als Ganzes in den Blick. Aus diesem Grund geht es nicht um die Bewertung einer einzelnen Lehrkraft, sondern es wird die Qualität der Schule als Gesamtsystem untersucht. Ein Schwerpunkt ist dabei die Qualität der Unterrichtsprozesse. Die Besuche verteilen sich gleichmäßig auf die Jahrgänge und berücksichtigen die Wochenstundenanteile der einzelnen Fächer.

Die Qualitätsteams bestehen in der Regel aus zwei Personen. Sie kündigen den Schulen ihren Besuch rechtzeitig vor der Qualitätsprüfung an. Im Rahmen einer Konferenz wird die Schule vor dem Termin genau über den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Qualitätsanalyse informiert (§ 3 Abs. 1 und 2 QA-VO).

Grundlage für die Bewertung der Schule ist das Qualitätstableau, das in sechs Qualitätsbereichen mit 28 Qualitätsaspekten und insgesamt 150 Kriterien die Qualität schulischer Arbeit erfasst (§ 3 Abs. 3 QA-VO).

Die sechs Qualitätsbereiche der Schulen werden daten- und leitfadengestützt evaluiert. Die Beurteilung der Schule erfolgt auf Grund der Analyse schulischer Dokumente und auf Grund von leitfadengestützten Interviews mit schulischen Gruppen. Zu diesen Gruppen gehören Lehrkräfte, Schulleitung, Eltern, Schülerinnen und Schüler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers. In Berufskollegs werden darüber hinaus Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der außerschulischen Partner geführt.

Ein zentraler Aspekt schulischer Arbeit ist die Qualität der Unterrichtsprozesse. Deshalb beobachtet das Team während des drei- oder viertägigen Schulbesuchs mindestens 50% der Lehrkräfte im Unterricht. Dabei steht nicht die Überprüfung der einzelnen Lehrkraft im Fokus, sondern es werden Aussagen über die Unterrichtsqualität der Schule im Gesamten ermittelt. Dazu werden standardisierte Unterrichtsbeobachtungsbögen benutzt, mit denen Unterricht überall in der gleichen Art und Weise beobachtet und bewertet wird.

Auch die Datenanalysen, Interviews sowie alle anderen Instrumente und Verfahren sind standardisiert und werden landesweit einheitlich verwendet.

Nach dem Schulbesuch fassen die Qualitätsteams ihre durch umfangreiche Daten abgesicherten Auswertungen in einem Qualitätsbericht zusammen und leiten diesen als Entwurf der Schulleitung zu (§ 3 Abs. 4 und 7 QA-VO). Die Schule hat die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem Qualitätsbericht abzugeben. Das Qualitätsteam kann diese Ausführungen im endgültigen Bericht berücksichtigen. Ist dies nicht der Fall, wird die Stellungnahme dem endgültigen Bericht beigelegt und ist damit Bestandteil des Berichts. Im Qualitätsbericht werden in der endgültigen Beurteilung die schulischen Rahmenbedingungen mit berücksichtigt.

Die Schule wertet den Bericht in ihren verschiedenen Gremien aus (§ 3 Abs. 7 Satz 5 und 6). Sie stellt fest, welche Maßnahmen in Verbesserungsbereichen ergriffen werden sollen und formuliert ihren Unterstützungsbedarf. Diese Angaben bilden die Grundlage für die Zielvereinbarungen mit der zuständigen Schulaufsicht (§ 3 Abs. 8 Satz 3 QA-VO).

Entwurf

Verordnung über die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen (Qualitätsanalyse-Verordnung – QA-VO)

Aufgrund der §§ 65 Abs. 3 und 86 Abs. 5 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Inhalt

- § 1 Ziele und Aufgaben
- § 2 Stellung und Organisation des Personals
- § 3 Durchführung der Qualitätsanalyse an Schulen
- § 4 Überprüfungsklausel
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Ziele und Aufgaben

(1) Qualitätsanalyse dient dem Ziel, detaillierte Kenntnisse über die Qualität der einzelnen Schulen des Landes und darüber hinaus über die Qualität des nordrhein-westfälischen Schulsystems insgesamt zu gewinnen. Sie ist gekennzeichnet durch Transparenz, Verbindlichkeit und gegenseitige Rücksichtnahme. Die Ergebnisse sollen für gezielte Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in den einzelnen Schulen, in den Schulaufsichtsbehörden und auf der Steuerungsebene des Ministeriums genutzt werden.

(2) Im Rahmen der Qualitätsanalyse werden Qualitätsteams eingesetzt, die die Qualität und die Verbesserungspotenziale der Schulen auf der Grundlage eines standardisierten Qualitätstableaus ermitteln. In der Regel bestehen die Qualitätsteams aus mindestens zwei Qualitätsprüferinnen oder –prüfern, von denen eine oder einer die Lehramtsbefähigung für die besuchte Schulform haben muss.

Weitere Qualitätsprüferinnen und –prüfer können das Qualitätsteam ergänzen bzw. bei Schulen in freier Trägerschaft auch ersetzen.

(3) Die Qualitätsteams nehmen ausschließlich Aufgaben der Qualitätsanalyse wahr, weitergehende schulaufsichtliche Aufgaben und Befugnisse werden ihnen nicht übertragen. Es gehört insbesondere nicht zu den Aufgaben der Qualitätsprüferinnen und –prüfer, die Schulen in konkreter Weise zu beraten. Dies ist vielmehr Aufgabe der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 8 Satz 3).

(4) Die Ergebnisse der Qualitätsanalyse werden an die Schule und an die zuständige Schulaufsichtsbehörde in Form eines standardisierten schriftlichen Qualitätsberichtes übermittelt (§ 3 Abs. 7). Ferner werden die Ergebnisse der durchgeführten Qualitätsanalyse an Schulen sowie gegebenenfalls weitere Evaluationsergebnisse aus unterschiedlichen Bereichen des Schulsystems in Form periodischer Berichte an das Ministerium aufbereitet. Diese Berichte beschreiben Stärken und Schwächen der Schulen und des Schulsystems und enthalten Vorschläge zur Qualitätsverbesserung des Systems.

§ 2

Stellung und Organisation des Personals

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Qualitätsanalyse sind mit einem eigenen Dezernat (Dezernat 4 Q) in die Bezirksregierungen eingebunden. Sie sind hinsichtlich ihrer Feststellung bei der Durchführung der Qualitätsanalyse und deren Beurteilung an Weisungen nicht gebunden. Die Qualitätsteams können bezirksübergreifend eingesetzt werden.

(2) Qualitätsprüferinnen und –prüfer müssen in der Regel Fortbildungsmodule zur Qualitätsanalyse sowie Praxisteile erfolgreich durchlaufen haben. Nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung erfolgt in der Regel eine mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Qualitätsanalyse.

§ 3

Durchführung der Qualitätsanalyse an Schulen

(1) Die Qualitätsanalyse wird an allen öffentlichen Schulen durchgeführt. Schulen in freier Trägerschaft können auf Antrag ihres Trägers einbezogen werden. Die

Qualitätsanalyse wird in der Regel an den Schulen einer Schulform und einer Region zeitnah nacheinander durchgeführt. Die Schulen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Eine Bewertung einzelner Lehrkräfte findet nicht statt. Die Termine für die Schulhospitation werden von den Dezernaten 4 Q festgelegt. Die jeweilige Schulleitung und die zuständigen Schulaufsichtsbehörden erhalten die Termine rechtzeitig zur Kenntnis. Über die Abfolge und Dauer der einzelnen Phasen des Schulbesuchs entscheidet das Qualitätsteam.

(2) Die Schulen erhalten ein Informationsangebot zur Qualitätsanalyse. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Schulkonferenz, die Lehrerkonferenz, die Schulpflegschaft, die Schülersvertretung sowie den Schulträger, am Berufskolleg auch die an der Ausbildung mitverantwortlichen Betriebe, über den Termin der beabsichtigten Schulhospitation und das Informationsangebot zur Qualitätsanalyse. Sie oder er stellt dem Dezernat 4Q termingerecht alle angeforderten Dokumente, Informationen und Daten zur Verfügung und sorgt für die schulinterne Organisation der Schulhospitation.

(3) Jede Qualitätsanalyse an Schulen umfasst insbesondere

1. eine Analyse der Leistungs- und Entwicklungsdaten sowie weiterer Dokumente der Schule,
2. Unterrichtsbeobachtungen bei in der Regel mindestens der Hälfte der Lehrkräfte,
3. getrennt durchgeführte Gespräche mit der Schulleitung sowie mit Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern, dem weiteren Personal der Schule sowie gegebenenfalls mit anderen an Schule Beteiligten, auf Wunsch mit dem Schulträger, bei Berufskollegs auch mit den dualen Ausbildungspartnern,
4. einen Schulrundgang,
5. eine zunächst mündliche und dann schriftliche Rückmeldung (§ 1 Abs. 4).

Im Regelfall werden während des Schulbesuchs keine Klassenarbeiten geschrieben und keine schulischen oder außerschulischen Veranstaltungen durchgeführt. Das Qualitätsteam kann jederzeit zusätzliche Informationen und Dokumente anfordern. Die Lehrkräfte werden grundsätzlich nicht vorher informiert, ob oder wann sie im Unterricht besucht werden. Die Auswahl, die Reihenfolge und die Dauer der Unterrichtsbeobachtungen werden durch das Qualitätsteam festgelegt. In der Regel umfasst eine Unterrichtsbeobachtung etwa 20 Minuten. Schulleiterinnen und Schulleiter werden nicht im Unterricht besucht. Eigenverantwortlich erteilter Unterricht von Anwärterinnen und Anwärtern sowie Referendarinnen und Referendaren sowie Vertretungsunterricht wird in die Unterrichtsbeobachtungen

einbezogen. Die Zusammensetzung der Gesprächsgruppen nach Nr. 3 obliegt den jeweiligen Gruppen. Sie sollen in ihrer Zusammensetzung für diese Gruppen repräsentativ sein. Der Schulrundgang gestattet insbesondere die Bewertung der Kriterien Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Dem Schulträger ist die Teilnahme am Schulrundgang zu ermöglichen. Am Ende des Schulbesuchs gibt das Qualitätsteam der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine mündliche Rückmeldung, im Anschluss daran eine entsprechende mündliche Rückmeldung in der Lehrerkonferenz.

(4) Die Qualität von Schule, Unterricht und Lernprozessen wird auf der Grundlage des bekannt gegebenen Qualitätstableaus und der geltenden Bewertungskriterien beurteilt. Die Ergebnisse schulischer Selbstevaluation werden einbezogen. Das soziale Umfeld und die besonderen Rahmenbedingungen der Schule werden im Qualitätsbericht bei der Kommentierung der Ergebnisse berücksichtigt. Bei gravierenden Mängeln legt das Dezernat 4 Q im Qualitätsbericht Zeitpunkt und Umfang einer Nachanalyse fest, die sich auf die ermittelten Defizitbereiche konzentriert (Absatz 9).

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat im Verlauf des Schulbesuchs das Recht, ein zusätzliches Einzelgespräch mit dem Qualitätsteam zu führen.

(6) Personenbezogene Informationen und Daten werden vom Qualitätsteam grundsätzlich vertraulich behandelt. Lediglich bei schwerwiegenden Verstößen gegen Dienstpflichten oder die Schulordnung werden die Schulleitung und gegebenenfalls die zuständige Schulaufsichtsbehörde informiert.

(7) Die Schulleitung soll spätestens drei Wochen nach dem Schulbesuch einen Entwurf des schriftlichen Qualitätsberichtes erhalten, der Schulträger zum selben Zeitpunkt einen Auszug aus dem Entwurf des Qualitätsberichts mit den seine Zuständigkeiten betreffenden Abschnitten. Sie können innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Entwurfs eine Stellungnahme abgeben. Die Stellungnahme wird im abschließenden Qualitätsbericht berücksichtigt oder ihm beigefügt. Der abschließende Qualitätsbericht wird nach etwa zwei weiteren Wochen der Schulleitung und zeitgleich der zuständigen Schulaufsichtsbehörde sowie in entsprechenden Ausschnitten dem Schulträger zugeleitet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet den vollständigen Qualitätsbericht innerhalb einer Woche der Schulkonferenz, der Schulpflegschaft und dem Schülerrat zu und gibt ihn den Mitgliedern der Lehrerkonferenz zur Kenntnis. Zum Qualitätsbericht erfolgen zeitnah Erörterungen in der Lehrerkonferenz und der Schulkonferenz. Das Qualitätsteam

übermittelt alle Daten in einem landesweit einheitlichen Verfahren zeitnah nach Festsetzung des endgültigen Qualitätsberichtes an das Ministerium.

(8) Die Schule hat – nach Zustimmung durch die Schulkonferenz – das Recht zur Veröffentlichung des Qualitätsberichtes. Unabhängig davon kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Auskünfte zur Qualitätsanalyse und zum Qualitätsbericht geben. Die Schule leitet aus den Ergebnissen der Qualitätsanalyse Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –verbesserung ab, stimmt diese in einer Zielvereinbarung mit der Schulaufsichtsbehörde ab und setzt sie um.

(9) Bei gravierenden Qualitätsmängeln wird grundsätzlich innerhalb eines Jahres eine Nachanalyse durchgeführt (Absatz 4). Zur Vorbereitung legt die Schule die Zielvereinbarung nach Absatz 8 sowie weitere Dokumente zu den nach dem vorangegangenen Qualitätsbericht geplanten und durchgeführten Verbesserungsmaßnahmen und zu den Ergebnissen dieser Maßnahmen vor. In einem ergänzenden Qualitätsbericht an die Schule und die zuständige Schulaufsichtsbehörde wird festgestellt, ob sich die Schule in den evaluierten Defizitbereichen verbessert hat.

§ 4

Überprüfungsklausel

Zeitgleich mit der Überprüfung der Auswirkungen des Schulgesetzes und dem entsprechenden Bericht der Landesregierung an den Landtag bis zum 31.12.2010 (§ 133 Abs. 3 Schulgesetz i.d.F. der Änderung vom 27.06.2006) unterrichtet das Ministerium den für Schulen zuständigen Ausschuss des Landtags über die Auswirkungen dieser Verordnung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

~ ~ ~ ~ ~